

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. September 2005	Nummer 39
---------------	---	-----------

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 415 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jan Totzek, Solingen). S. 355
- 416 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PM Thomas Fliegen). S. 355
- 417 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KHK Michael Hackert). S. 355
- 418 Anerkennung einer Stiftung (St. Mariae-Geburt-Stiftung). S. 356

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 419 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich Düsseldorf – Südliche Innenstadt gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 356
- 420 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aktionsplans für den Bereich Düsseldorf (Ludenberger Straße) gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 357
- 421 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf. S. 357
- 422 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Goldschmidt GmbH Essen. S. 358
- 423 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Goldschmidt GmbH Essen. S. 358

424 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Goldschmidt GmbH Essen. S. 359

425 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Goldschmidt GmbH Essen. S. 359

426 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Goldschmidt GmbH Essen. S. 360

427 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Goldschmidt GmbH Essen. S. 360

428 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Goldschmidt GmbH Essen. S. 360

## Sozialangelegenheiten

429 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Kleve. S. 361

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

430 Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Einziehung einer Teilstrecke der L 354 und L 19 im Gebiet der Ortslage Otzenrath und Borschemich. S. 361

431 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 302 361 9137). S. 362

**B.****Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 415 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Jan Totzek, Solingen)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 14. September 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jan Totzek  
Dorper Straße 20  
42651 Solingen

mit Wirkung vom 12. 8. 2005 die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. Wolfgang Fink

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 355

**416 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**  
(PM Thomas Fliegen)

Bezirksregierung  
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 26. September 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 0201111 des PM Thomas Fliegen, ausgestellt am 27. 3. 2002 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 355

**417 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**  
(KHK Michael Hackert)

Bezirksregierung  
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 15. September 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 0547574 des KHK Michael Hackert, ausgestellt am 21. 3. 2005 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 355

**418      Anerkennung einer Stiftung**  
(St. Mariae-Geburt-Stiftung)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1136 ki

Düsseldorf, den 16. September 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**St. Mariae-Geburt-Stiftung**

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 8. September 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 356

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**419      Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des**  
**Luftreinhalteplans für den**  
**Bereich Düsseldorf – Südliche Innenstadt**  
**gemäß § 47 Abs. 5**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung  
53.8/LRP – Düsseldorf – Südliche Innenstadt

Düsseldorf, den 21. September 2005

Die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten und der zweiten Tochterrichtlinie wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in deutsches Recht umgesetzt. Die Änderungen traten zum 18. 9. 2002 in Kraft. Hiernach müssen die zuständigen Behörden bei Überschreitung der Werte Luftreinhaltepläne (LRP) aufstellen, die konkrete Maßnahmen zur Reduzierung vorsehen.

Insbesondere für Stickstoffdioxid und Partikel wurden erheblich verschärfte Immissionsgrenzwerte festgesetzt. Veranlasst wurde die Aufstellung des Luftreinhalteplans im Jahre 2004 durch Messungen des Landesumweltamtes NRW auf der Corneliusstraße im Jahre 2002. Damals wurde ein Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid von 59 µg/m<sup>3</sup> festgestellt. Dieser Wert lag außerhalb des für das Jahr 2002 bis zu einem Jahresmittelwert von 56 µg/m<sup>3</sup> geltenden Toleranzbereiches (Grenzwert + Toleranzmarge). Deshalb war 2004 nach § 47 Abs. 1 BImSchG für dieses Gebiet ein Luftreinhalteplan aufzustellen.

Auslöser für diese Fortschreibung des Luftreinhalteplanes in 2005 ist die PM10-Grenzwertüberschreitung im Jahre 2003. Die Messungen des Landesumweltamtes NRW haben ergeben, dass der zulässige Jahresmittelwert, der 2003 zuzüglich der Toleranzmarge 43,2 µg/m<sup>3</sup> betrug, überschritten wurde. Außerdem wurden auch die zulässigen 35

Überschreitungstage des Tagesmittelwertes, der 2003 inklusive der Toleranzmarge 60 µg/m<sup>3</sup> betrug, überschritten. Festgestellt wurden ein Jahresmittelwert von 45 µg/m<sup>3</sup> und 68 Überschreitungen des damals zulässigen Tagesmittelwertes.

Ab 2005 sind nach den o.g. EU-Vorgaben keine Toleranzmargen bei der Feinstaubbelastung vorgesehen. Als Grenzwert für PM10 ist ein Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Der Grenzwert für das Tagesmittel in Höhe von 50 µg/m<sup>3</sup> darf nur 35 Mal überschritten werden. Somit war nach § 47 Abs. 1 BImSchG für dieses Gebiet ein Luftreinhalteplan aufzustellen, bzw. der bestehende Luftreinhalteplan fortzuschreiben.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bezirksregierung Düsseldorf stellt den LRP Düsseldorf – Südliche Innenstadt auf. Vertreter in dieser Projektgruppe sind die Stadt Düsseldorf, das Landesumweltamt, die Polizei und betroffene Institutionen (IHK).

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltungen verbindlich.

Die gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und im Internet der Bezirksregierung ([www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)).

Der Luftreinhalteplan Düsseldorf – Südliche Innenstadt liegt vom 26. 9. bis 15. 10. 2005 beim

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Umweltamt  
Brinckmannstraße 7  
40225 Düsseldorf  
Raum 307

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs:	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags:	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
freitags:	7.30 Uhr – 13.00 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Dienstgebäude Fischerstraße 2  
40477 Düsseldorf  
Zimmer 12.02.37

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags:	8.30 – 12.00 Uhr
montags bis donnerstags:	14.00 – 16.00 Uhr
freitags:	14.00 – 15.00 Uhr aus.

Anmerkungen, die mit in den LRP aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens 15. 10. 2005 der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen. Anregungen haben auf die Aufstellung des LRP keinen rechtlich verbindlichen Einfluss. Sie unterliegen keiner weiteren Erörterung.

Im Auftrag  
Alnoch-Buber

**420**                    **Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des**  
**Aktionsplans für den**  
**Bereich Düsseldorf (Ludenberger Straße)**  
**gemäß § 47 Abs. 5**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung  
 53.8/AP – Düsseldorf – Ludenberger Straße

Düsseldorf, den 21. September 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Düsseldorf den Entwurf eines Aktionsplanes zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Düsseldorf (Ludenberger Straße) aufgestellt.

Der Aktionsplan beruht auf der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten und der zweiten Tochtrichtlinie. Diese wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in deutsches Recht umgesetzt. Die Änderungen traten zum 18. 9. 2002 in Kraft. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch eine Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum zu verkürzen, während dessen die Werte überschritten werden.

Die bisherigen Messungen in der Ludenberger Straße durch die Landeshauptstadt Düsseldorf haben ergeben, dass eine Überschreitung des Grenzwertes für PM<sub>10</sub> (Feinstaub) nach der aktuellen 22. BImSchV droht. Nach dieser Verordnung gilt seit 1. 1. 2005 für PM<sub>10</sub> ein Grenzwert im Jahresmittel in Höhe von 40 µg/m<sup>3</sup> als zulässig; der zulässige Tagesmittelwert beträgt 50 µg/m<sup>3</sup> und darf an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Die Maßnahmen des Aktionsplans sind spätestens am Tag nach der 36. Überschreitung des Grenzwertes einzuleiten. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden, da die 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kürze zu erwarten ist.

Die gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und im Internet der Bezirksregierung ([www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)).

Der Entwurf des Aktionsplanes Düsseldorf – Ludenberger Straße liegt vom 26. 9. bis 15. 10. 2005 beim

Oberbürgermeister der  
 Landeshauptstadt Düsseldorf  
 Umweltamt  
 Brinckmannstraße 7  
 40225 Düsseldorf  
 Raum 307

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs: 7.30 Uhr – 15.00 Uhr  
 donnerstags: 7.30 Uhr – 17.00 Uhr  
 freitags: 7.30 Uhr – 13.00 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
 Dienstgebäude Fischerstraße 2  
 40477 Düsseldorf  
 Zimmer 12.02.37

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 8.30 – 12.00 Uhr  
 montags bis donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr  
 freitags: 14.00 – 15.00 Uhr aus.

Anmerkungen, die mit in den Aktionsplan aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens 15. 10. 2005 der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen. Anregungen haben auf die Aufstellung des Aktionsplanes keinen rechtlich verbindlichen Einfluss. Sie unterliegen keiner weiteren Erörterung.

Im Auftrag  
 Alnoch-Buber

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 357

**421**                    **Bekanntgabe**  
**nach § 3 a UVPG**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht**  
**für ein Vorhaben**  
**der Firma Cognis Deutschland**  
**GmbH & Co. KG, Düsseldorf**

Bezirksregierung  
 56.8851.4.1/4746

Düsseldorf, den 29. September 2005

**Antrag der Firma**  
**Cognis Deutschland GmbH & Co. KG,**  
**Düsseldorf, auf Erteilung einer**  
**Genehmigung nach § 16**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf, hat mit Datum vom 29. 3. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der EO-Anlage gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer Anlage für die Herstellung von neuen Polymerprodukten im vorhandenen Gebäude K 10 auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 149.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 357

**422**                    **Bekanntgabe**  
                              **nach § 3 a UVPG**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht**  
**für ein Vorhaben der**  
**Firma Goldschmidt GmbH Essen**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4716

Düsseldorf, den 19. September 2005

**Antrag der Firma**  
**Goldschmidt GmbH Essen**  
**auf Erteilung einer**  
**Genehmigung nach § 16**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Goldschmidt GmbH Essen hat mit Datum vom 14. 12. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Polyether-Betriebes gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Kapazitätserhöhung der Herstellung von Chlor-siloxanen in der Betriebseinheit 105, im Anlagenteil Hydrolyse.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 358

**423**                    **Bekanntgabe**  
                              **nach § 3 a UVPG**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht**  
**für ein Vorhaben der**  
**Firma Goldschmidt GmbH Essen**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4648

Düsseldorf, den 19. September 2005

**Antrag der Firma**  
**Goldschmidt GmbH Essen**  
**auf Erteilung einer**  
**Genehmigung nach § 16**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Goldschmidt GmbH Essen hat mit Datum vom 20. 4. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Si-Betriebes gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Errichtung und Betrieb von sieben Lagerregal-containern für leichtentzündliche, entzündliche, giftige sowie wassergefährdende Flüssigkeiten mit der Gesamtlagerkapazität von max. 63 Tonnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 358

424 **Bekanntgabe  
nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der  
Firma Goldschmidt GmbH Essen**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4759

Düsseldorf, den 21. September 2005

**Antrag der Firma  
Goldschmidt GmbH Essen  
auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Goldschmidt GmbH Essen hat mit Datum vom 20. 5. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Polyether-Betriebes gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Anbindung der Teilbetriebe P II und PT I/II/IV an die thermische Nachverbrennungsanlage,
- Installation der neuen abwasserfreien Vakuumpumpen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 359

425 **Bekanntgabe  
nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der  
Firma Goldschmidt GmbH Essen**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4667

Düsseldorf, den 20. September 2005

**Antrag der Firma  
Goldschmidt GmbH Essen  
auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Goldschmidt GmbH Essen hat mit Datum vom 28. 6. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Tenside-Duisburg-Betriebes gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Reaktionsbehälters CA6/R13 einschließlich zugehöriger Peripherieaggregate,
- Erhöhung der Produktionskapazität von 3.837 t/a auf 4.500 t/a,
- Verzicht auf Einsatz und Lagerung von Perchloroethylen und anderen Chlorkohlenwasserstoffen,
- Antrag auf Rahmengenemigung gem. § 6 Abs. 2 BImSchG.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 359

426 **Bekanntgabe  
nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der  
Firma Goldschmidt GmbH Essen**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4786

Düsseldorf, den 21. September 2005



Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 360

### Sozialangelegenheiten

#### 429 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Kleve

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 21. September 2005

#### Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Kleve

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Kleve, nämlich die Kirchengemeinden Christus König, Herz-Jesu, St. Mariä Empfängnis, St. Mariä Himmelfahrt und St. Lambertus Donsbrüggen mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt“

zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören diese zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Propsteikirche St. Mariä Himmelfahrt. Die bisherigen Pfarrkirchen Christus König, Herz-Jesu, St. Mariä Empfängnis und St. Lambertus in Donsbrüggen werden Filialkirchen. Sie behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 12. September 2005

Der Bischof von Münster  
† Dr. Reinhard Lettmann

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Kleve, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Herz-Jesu, St. Mariä Empfängnis, St. Mariä Himmelfahrt und St. Lambertus Donsbrüggen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. September 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 361

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 430 Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Einziehung einer Teilstrecke der L 354 und L 19 im Gebiet der Ortslage Otzenrath und Borschemich

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42000.150-4.22.01.01 – L 354 – L 19

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 187. Jahrgang, ausgegeben am 11. 8. 2005, Nummer 32, unter der lfd. Nummer 339 veröffentlichten Einziehung der Teilstrecke der L 19

- 1) von Netzknoten 4904 017 A nach Netzknoten  
4904 017 B  
Station 0,000 bis Station 0,064  
(Länge: 0,064 km)

und der Teilstrecke der L 354

- von Netzknoten 4904 021 nach Netzknoten  
4904 017 A  
Station 1,862 bis Station 3,754  
(Länge: 1,892 km)

zum 1. 1. 2006 wird hiermit aufgehoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wil-denbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 19. September 2005

Im Auftrag  
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 361

#### **431 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 302 361 9137)**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch

302 361 9137

wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1995 und in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 6. 1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Kaarst, den 16. September 2005

Stadtparkasse  
Kaarst-Büttgen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 362



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach